Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Bearbeitet von Tobias Haneklaus

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 17.08.2020	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover, den 14.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze sowie für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Für die Erstellung einer Stellungnahme wurden zusätzlich das Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) eingebunden.

Daraus ergeht folgende Sellungnahme:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird überwiegend befürwortet (Art. 2-5, 7, 9 sowie 10-11).

Gleichwohl sind hierdurch messbare Einsparungen für das LSN kaum zu erwarten. Mögliche Einsparpotenziale werden durch die in Artikel 1 (Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich) vorgesehene Ausweitung der jährlichen strukturstatistischen Erhebungen deutlich überschritten, der zu einem nennenswerten Personalmehrbedarf beim LSN führt. Auch wenn die mit der Ausweitung verbundene Verbesserung des Datenangebots und die Möglichkeit einer zeitnahen Einschätzung der konjunkturellen Entwicklung sehr zu begrüßen ist, müssen demgegenüber zudem auch zusätzlich entstehende bürokratische Lasten auf Seiten der betroffenen Unternehmen abgewogen werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird in Artikel 6 (Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft) beabsichtigt, die bislang dezentrale IKT-U (Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen) in eine zentrale Erhebung umzuwandeln. Es ist zwar vorgesehen, dass das Statistische Bundesamt den statistischen Ämtern der Länder die Einzeldatensätze für ihr Land für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermittelt, die Änderung wird aber dennoch abgelehnt. Im Rahmen der jeweiligen verfassungsrechtlichen Kompetenzen ist der Bund für die Gesetzgebung der amtlichen Statistik (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG) und die Länder sind für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (Artikel 83 GG) verantwortlich. Der Bund darf zwar Aufgaben des Verwaltungsvollzugs übernehmen, jedoch müssen zum einen diesbezüglich

Gründe vorliegen, und zum anderen dürfen die von der Verfassung vorgegebenen Kompetenzen nicht ausgehöhlt werden. Gründe zur Umwandlung der IKT-U in eine zentrale Erhebung werden im Gesetzesentwurf allerdings nicht benannt. Aus Sicht des LSN ist zudem mit Aktualitätsdefiziten sowie Qualitätseinschränkungen zu rechnen, wenn diese Statistik als zentrale Bundesstatistik geführt wird. Mit der Zentralisierung der IKT-U lässt sich für das Land Niedersachsen auch keine wesentliche Einsparung erzielen mit dem sich der durch die Regelungen des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes bedingte Mehrbedarf des LSN (siehe die obigen Ausführungen zu Art. 1) auch nur annähernd ausgleichen ließe.

Die Einrichtung einer Verwaltungsdateninformationsplattform (VIP) für die Statsitik (Artikel 8) wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist ein effektiver Schritt zum Abbau von Auskunftspflichten und Ausfluss des vom IT-Planungsrat koordinierten Projekts „Registermodernisierung“. Sie stellt einen wichtigen Baustein zur Schaffung moderner vernetzter und technisch leistungsfähiger Verwaltungsdatenbanken dar. Das Land Niedersachsen betrachtet dies als ein gemeinsames Vorhaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Es wird daher angeregt, die Begründung zu dem Artikel (S. 75) wie folgt anzupassen: „Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nutzen die Informationsplattform für die systematische Eignungsprüfung […].“

Insbesondere ist zu begrüßen, dass durch Artikel 9 bis 11 Regelungen zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten getroffen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung der ausgeführten Punkte und Einbindung in das weitere Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
gez. Tobias Haneklaus